

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 09. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachungen der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 **S. 149**
 2. Bekanntmachung – Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) am 26. September 2021 **S. 150**
 3. Wahlbekanntmachung zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages **S. 151**
 4. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 63 **S. 153**
 5. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 mit Stand vom 30.06.2021 **S. 154**
 6. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 mit Stand vom 07.07.2021 **S. 159**
 7. Öffentliche Bekanntmachung – Neufassung der Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Beteiligung der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz **S. 164**
 8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 19. Sitzung am 17.06.2021 **S. 165**
 9. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.07.2021 **S. 167**
- Ende des Amtlichen Teils**
- Öffentliche Bekanntmachung – Ausschreibung Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ **S. 167**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
 Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
 Kathrin Lindenberg
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.
 Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
 Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
 Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021

Montag	9:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

im Raum 3.107, Haus I – 3. Etage, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis spätestens 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, im Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der oben genannten Zeit im Raum 3.108, Haus I – 3. Etage Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich erfolgen oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder) – Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September

2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Frankfurt (Oder) – Wahlbüro mündlich durch persönliche Vorsprache, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

An folgenden Orten kann der Wahlschein beantragt werden:

1. Wahlbüro, Stadthaus – Haus I, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Raum 3.107 (**ab 16.08.2021**)
2. Oderturm, Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder), 9. Etage (**ab 06.09.2021**)

jeweils in der Zeit von

Montags	9:00 – 15:00 Uhr
Dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwochs	9:00 – 15:00 Uhr
Donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitags	9:00 – 12:00 Uhr

sowie am Freitag, 24. September 2021 bis 18:00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 26. September 2021, 15.00 Uhr, (nur im Stadthaus, Raum 3.107) gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 25. September 2021, 12.00 Uhr (nur im Stadthaus, Raum 3.107), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 26. September 2021, 15.00 Uhr – (am Wahlsonntag – nur im Stadthaus, Raum 3.107) stellen.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 63,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräulicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder -entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro der Stadt Frankfurt (Oder) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26.09.2021) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frankfurt (Oder), den 27. Juli 2021

Martina Löhrius
Leiterin Wahlbüro
Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
– Wahlbüro –
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 552 3270
Fax: 0335 552 3279
E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Bekanntmachung

Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) am 26. September 2021

In Vorbereitung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG), eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Tag der Geburt
4. 4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 BWahlG zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Frankfurt (Oder), den 27. Juli 2021

Martina Löhrius
Leiterin des Wahlbüros

**Wahlbekanntmachung
zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 40 allgemeine Wahlbezirke und 20 Briefwahlvorstände eingeteilt.

Lfd. Nr.	WBZ/2021	WBZ Name	WBZ STR	WBZ HNr	Barrierefrei Ja/ Nein
1	0001	Bolfrashaus-Hansesaal	Große Oderstraße	29	Ja
2	0003	Gymnasium I - Karl Liebknecht - Wieckestr.	Wieckestr.	1	Ja
3	0004	Gymnasium I - Karl Liebknecht - Wieckestr.	Wieckestr.	1B	Ja
4	0005	Kleistforum	Platz der Einheit	1	Ja
5	0007	Schulgebäude Beckmannstr.	Beckmannstr.	6	Ja
6	0009	Karl-Ritter-Platz	Karl-Ritter-Platz	10	Ja
7	0010	Grundschule-Gubener Str.	Gubener Str.	13A	Ja
8	0012	FWA Verwaltungsgebäude	Buschmühlenweg	171	Ja
9	0013	Gaststätte Seeterasse	Seestr.	24	Nein
10	0014	Feuerwehrgerätehaus Lossow	Lindenstr.	25A	Ja
11	0015	Oberschule-Heinrich von Kleist	Leipziger Platz	5	Ja
12	0016	Oberschule-U.-von Hutten	Große Müllroser Str.	16	Ja
13	0018	Turnhalle Wachsmannstraße	Konrad-Wachsmann-Str.	40	Ja
14	0022	Schulgebäude Sabinusstr.	Sabinusstr.	1	Ja
15	0023	Grundschule Friedensschule	Leipziger Str.	165	ja
16	0024	OSZ-Konrad-Wachsmann	Potsdamer Str.	4	Ja
17	0025	Freie Waldorfschule	Weinbergweg	30	ja
18	0026	Turnhalle Im Sande	Siedlerweg	7	Ja
19	0027	Grundschule-Astrid Lindgren	A.-Leonow-Str.	4	Ja
20	0030	Hauptzollamt	Kopernikusstr.	25	Ja
21	0031	Evangelische Grundschule	Luisenstr.	25D	Nein
22	0033	Fortbildungsakademie	Fürstenwalder Str.	46	Nein
23	0034	Gauß - Gymnasium	Fr.-Ebert-Str.	52	ja
24	0035	Grundschule-Erich Kästner	A.-Bebel-Str.	21	Nein
25	0036	Messegelände	Messering	3	Ja
26	0037	Gauß - Gymnasium	Fr.-Ebert-Str.	52	Nein
27	0038	Grundschule- Erich Kästner	A.-Bebel-Str.	21	Nein
28	0039	Grundschule-Lenne-Schule	Richtstr.	13	Ja
29	0042	Stadthaus - Haus 4	Goepelstr.	38	Ja
30	0044	Sportschule	Kieler Str.	10	Ja
31	0045	Grundschule-Am Botanischen Garten	Bergstr.	122	Nein
32	0046	Heilandskapelle	Eichenweg	41	Nein
33	0047	Gaststätte - Kliestow	Lebuser Straße	5	ja
34	0048	Grundschule - Am Mühlenfließ	Berliner Str.	43	Ja
35	0049	Landesbehördenzentrum - Cafeteria	Müllroser Chaussee	50	Ja
36	0050	Feldsteinhaus - Markendorf	Hasenwinkel	4	Nein
37	0051	Freiwillige Feuerwehr - Hohenwalde	Dorfstr.	49A	Ja
38	0052	Freiwillige Feuerwehr - Lichtenberg	Südstr.	11A	Ja
39	0053	Freiwillige Feuerwehr - Rosengarten	Hauptstr.	31	Nein
40	0054	Siedlertreff	Lehmweg	17	Nein

		Briefwahllokale			
41	9055	Oderturm	Logenstr.	8	Ja
42	9056	Oderturm	Logenstr.	8	Ja
43	9057	Oderturm	Logenstr.	8	Ja
44	9058	Oderturm	Logenstr.	8	Ja
45	9059	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
46	9060	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
47	9061	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
48	9062	Stadtarchiv	Rosa-Luxemburg-Str.	43	Ja
49	9063	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja

50	9064	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
51	9065	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
52	9066	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
53	9067	Stadthaus - Haus 1	Goepelstr.	38	Ja
54	9068	Stadthaus - Haus 2	Goepelstr.	38	Ja
55	9069	Bürgeramt/Ausländerbehörde	Logenstr.	7	Ja
56	9070	Messegelände	Messering	3	Ja
57	9071	Messegelände	Messering	3	Ja
58	9072	Messegelände	Messering	3	Ja
59	9073	Messegelände	Messering	3	Ja
60	9074	Kleistforum	Platz der Einheit	1	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr an mehreren Orten, wie Stadthaus, Oderturm, Messegelände, Kleistforum, Stadtarchiv und Bürgerbüro zusammen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Beachten Sie bitte, dass voraussichtlich die Einhaltung der Hygienebestimmungen für die Pandemie (Maskenpflicht, Abstand) einzuhalten sind.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll
- und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum „barrierefrei“ zugänglich ist.

Ist der Wahlraum nicht barrierefrei zugänglich, kann ein Wahlschein beantragt werden und damit in einem anderen, barrierefrei zugänglichen Wahlraum im Wahlkreis gewählt werden.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann. Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, entnommen werden.

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die **Hilfsperson** kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit dem Wähler oder die Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche des Wählers oder der Wählerin erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des anderen geheim zu halten.

Bei der Bundestagswahl können Blinde und Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) ausgegeben. Weitere Informationen sind über Blinden- und Sehbehinderten Verband Brandenburg e.V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus – Telefon 0355 22549 erhältlich.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 63, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frankfurt (Oder), Wahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (26.09.2021) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Frankfurt (Oder), den 27. Juli 2021

Martina Löhrius
 Leiterin Wahlbüro
 Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Wahlbüro – Raum 3.113
 Goepelstr. 38
 15234 Frankfurt (Oder)
 Telefon: 0335 552 3270
 Fax: 0335 552 3279
 E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63 „Frankfurt (Oder) – Oder-Spree“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Vom 03. August 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 63 „Frankfurt (Oder) – Oder-Spree“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag – Bewerber/-in

1. **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
Dr. Rosentreter, Daniel
 Richter
 1982, Schwedt/Oder
 Am Schützenwäldchen 71, 15537 Erkner
2. **Alternative für Deutschland (AfD)**
Möller, Wilko
 Polizeibeamter
 1966, Hannover
 Mahonienweg 2, 15236 Frankfurt (Oder)
3. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
Papendieck, Mathias
 Informatiker
 1982, Rüdersdorf bei Berlin
 Leipziger Straße 30, 15566 Schöneiche bei Berlin
4. **DIE LINKE (DIE LINKE)**
Kunath, Stefan
 Sozialwissenschaftler
 1989, Frankfurt (Oder)
 Dr.-Salvador-Allende-Höhe 8, 15230 Frankfurt (Oder)
5. **Freie Demokratische Partei (FDP)**
Stüwe, Jasmin
 Lehrerin
 1990, Rüdersdorf bei Berlin
 Neu Zittauer Straße 55 a, 15537 Erkner
6. **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)**
Dr. Winter, Marcus
 Arzt
 1970, Frankfurt (Oder)
 Luisenstraße 34, 15230 Frankfurt (Oder)
8. **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**
Rosenkranz, Cindy
 Veranstaltungskauffrau
 1989, Frankfurt (Oder)
 Leipziger Platz 2 A, 15232 Frankfurt (Oder)

9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Hamacher, Kai
 Referent Politik
 1974, Wermelskirchen
 Tränkeweg 12, 15517 Fürstenwalde/Spree

12. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Heß, Norman
 Ökologie-Student
 1989, Frankfurt (Oder)
 Altplauen 16, 01187 Dresden

13. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Wehrauch, Dieter Kurt Alfred
 Rentner
 1954, Halsbach
 Karl-Marx-Straße 17, 15890 Eisenhüttenstadt

14. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

Wötzel, Thomas
 Geschäftsführer
 1970, Gardelegen
 Altbuchhorster Straße 11, 15537 Grünheide (Mark)

20. Direktkandidat Ralf Kaun

Kaun, Ralf Karl
 Informatik-Kaufmann
 1962, Köln
 Pieskow 21, 15848 Friedland OT Pieskow

21. parteilose Direktkandidatin Marquardt

Marquardt, Manuela
 Dipl.-Wirtschaftsingenieurin
 1963, Wilhelm-Pieck-Stadt Guben
 Erlenweg 14, 15890 Eisenhüttenstadt

Beeskow, den 03. August 2021

Sascha Gehm
 Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 19.03.2021 mit Stand vom 30.06.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis zwei **Kerngebiete**, sowie eine **Sperrzone II (ehemals gefährdetes Gebiet)** festgelegt.

Zur graphischen Darstellung und Abgrenzung der geographischen Lage der beiden Kerngebiete wird auf die beigefügten Karten verwiesen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Die Sperrzone II schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für die Sperrzone II (hierzu zählen auch beide Kerngebiete) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Es gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagd ausübungs berechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur unter vorheriger Absuche der Flächen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung der „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig.** In Kerngebieten ist die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen **vorläufig untersagt.** Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd ausübungs berechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für die Kerngebiete ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen der Sperrzone II folgende Maßnahmen amts tierärztlich an:

- II. Um die Kerngebiete wird eine Umzäunung errichtet.
Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.
- XIII.
 1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus den Kerngebieten, sowie innerhalb der Kerngebiete ist verboten. Der Personenverkehr in den Kerngebieten ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.
 2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind
 - a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
 - b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
 - d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

In der Sperrzone II gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter in der Sperrzone II haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter in der Sperrzone II haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
5. Tierhalter in der Sperrzone II haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter in der Sperrzone II haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anwei-

sung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im in der Sperrzone II haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagd ausübungs berechtigten haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen
und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von in der Sperrzone II erlegten oder in der Sperrzone II gehaltenen Tieren enthält, darf aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für die Sperrzone II nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung

der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goppelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

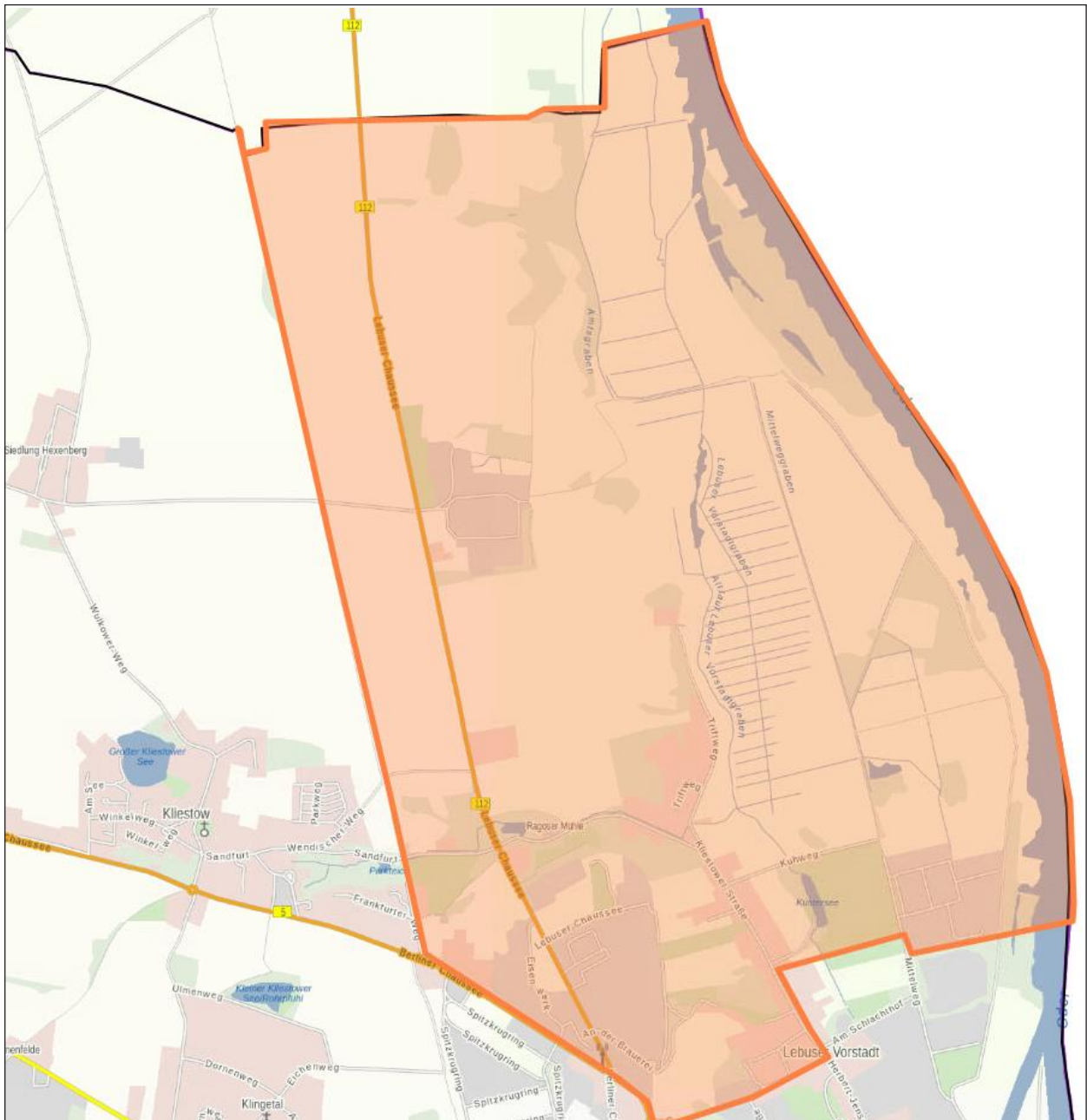
Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwerhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 30.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

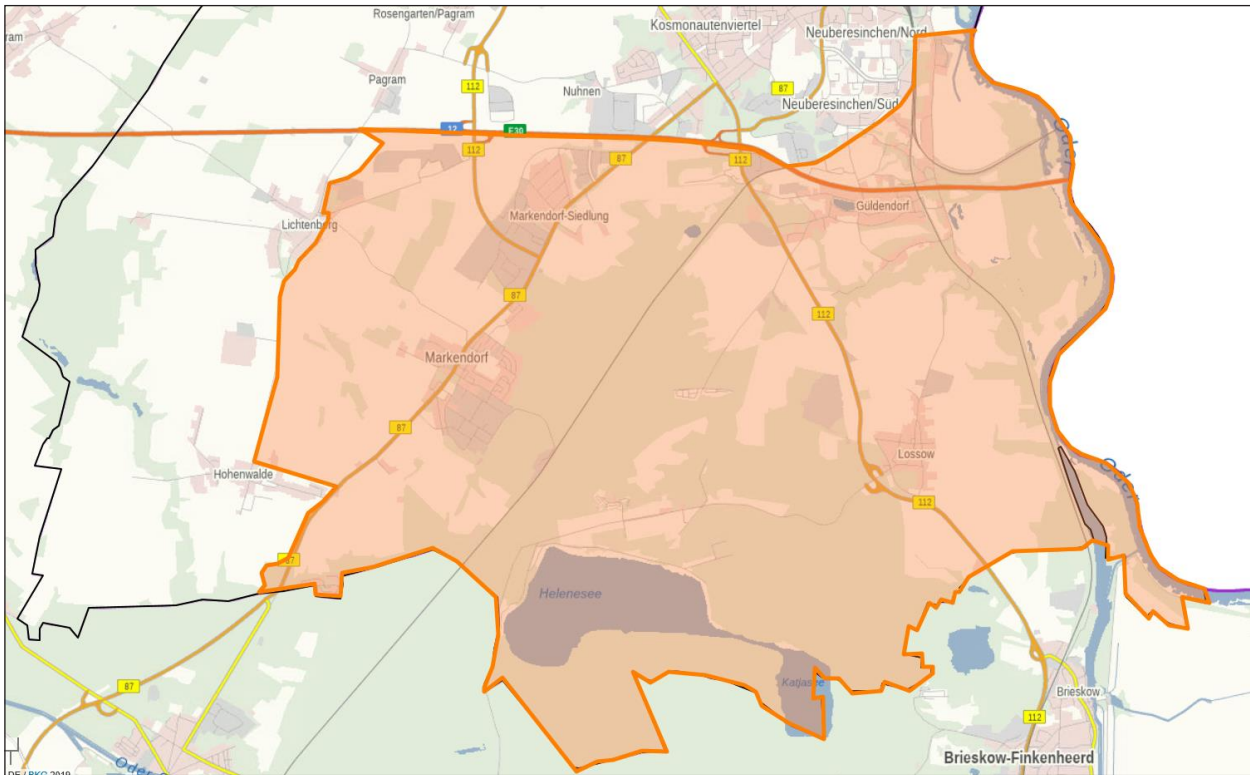
Übersichtskarte Kerngebiet 1

Stand: 30.06.2021



Übersichtskarte Kerngebiet 2

Stand: 30.06.2021



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA),
erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 19.03.2021 mit Stand vom 07.07.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis zwei **Kerngebiete**, sowie eine **Sperrzone II (ehemals gefährdetes Gebiet)** festgelegt.

Zur graphischen Darstellung und Abgrenzung der geographischen Lage der beiden Kerngebiete wird auf die beigefügten Karten verwiesen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Die Sperrzone II schließt die **gesamte Stadt Frankfurt (Oder)** ein.

Für die Sperrzone II (hierzu zählen auch beide Kerngebiete) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Es gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagdausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur unter vorheriger Absuche der Flächen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung der „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig**. In **Kerngebieten** ist die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen **vorläufig untersagt**. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern / Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für die **Kerngebiete** ordne ich **zusätzlich** zu den Maßnahmen der Sperrzone II folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

- XII. Um die Kerngebiete wird eine Umzäunung errichtet.
Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus den Kerngebieten, sowie innerhalb der Kerngebiete ist verboten. Der Personenverkehr in den Kerngebieten ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.
2. Von den Verboten nach XIII Nr. 1. ausgenommen sind
 - a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
 - b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
 - d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

In der **Sperrzone II** gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen **folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz**:

1. 1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter in der Sperrzone II haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter in der Sperrzone II haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
5. Tierhalter in der Sperrzone II haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter in der Sperrzone II haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anwei-

sung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im in der Sperrzone II haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagd ausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen
 und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von in der Sperrzone II erlegten oder in der Sperrzone II gehaltenen Tieren enthält, darf aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend Artikel 6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als Sperrzone II festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für die Sperrzone II nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das Kerngebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung

der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Artikel 70, 71 Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63-65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

- Artikel 3-6, 9-12 und 46 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLUA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

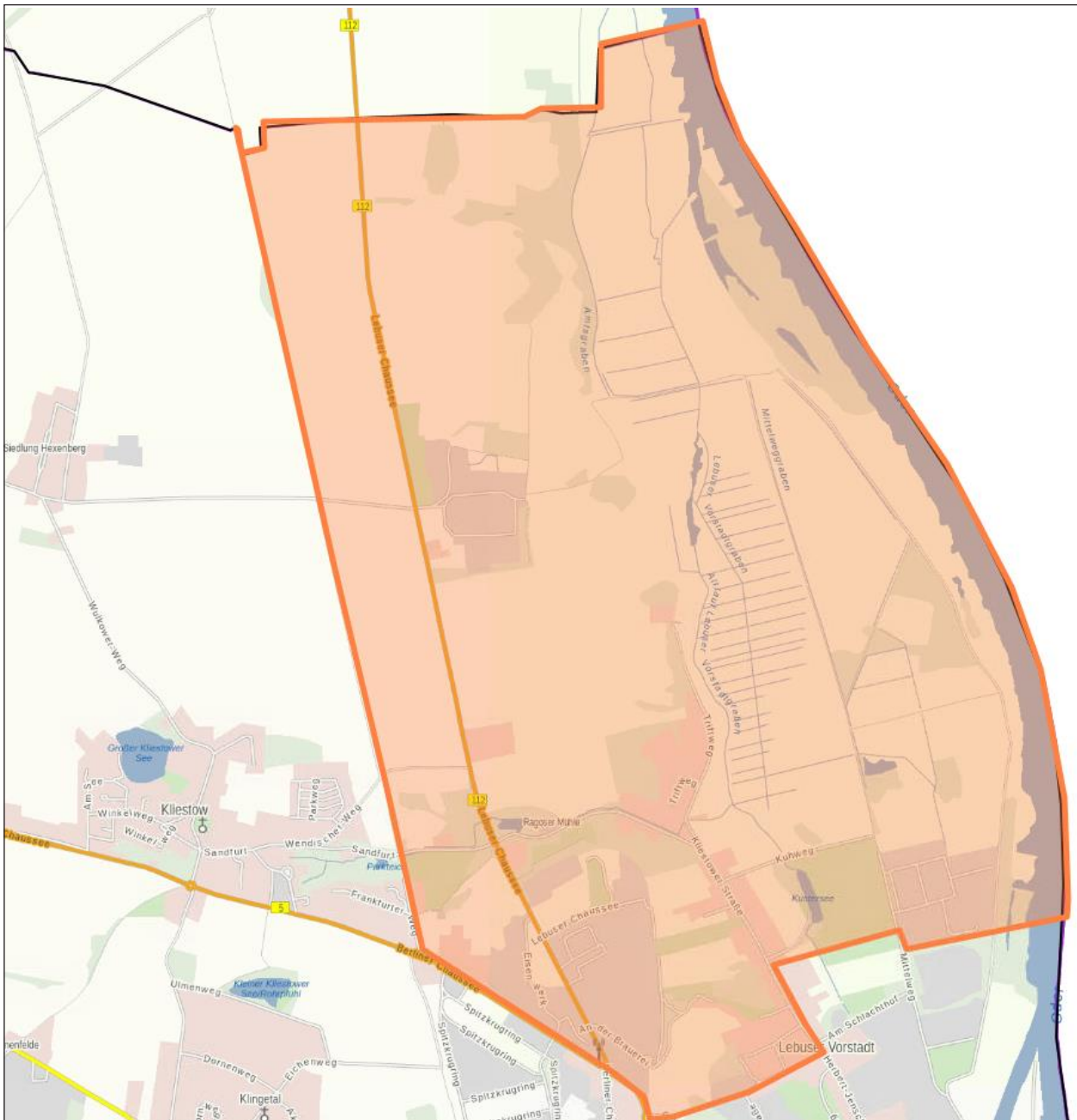
Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 07.07.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

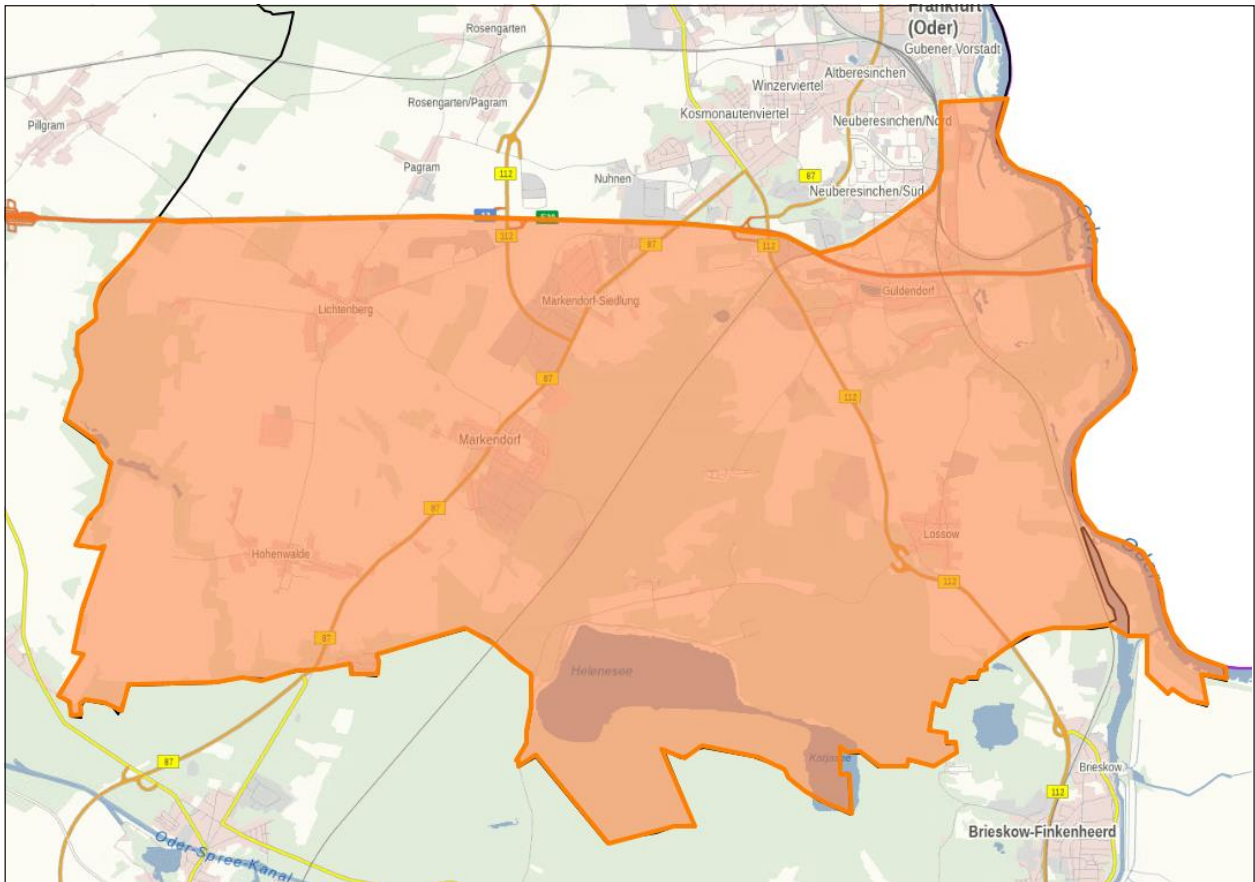
Übersichtskarte Kerngebiet 1

Stand: 07.07.2021



Übersichtskarte Kerngebiet 2

Stand: 07.07.2021



Öffentliche Bekanntmachung**Neufassung der Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Beteiligung der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz**

Die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) beabsichtigt gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 9 und 12 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]), i.V.m. § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13 [Nr. 43]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28], S. 2) und §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), eine Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zu erlassen.

Die Neufassung der Naturdenkmalverordnung dient einer inhaltlichen Anpassung und Aktualisierung des Verordnungstextes sowie der Rechtsbereinigung durch Aufhebung des Schutzstatus von einzelnen Naturdenkmälern, die nicht mehr vorhanden oder nicht identifizierbar sind, der Übernahme von schutzwürdigen Naturdenkmälern in die neue Verordnung und der erstmaligen Unterschutzstellung von neuen Objekten.

Hierin findet sich auch der Antrag der Stadtverordnetenversammlung (Beschlussvorlage 20/ANT/0583) zur Festsetzung der Schmeißbereiche im Lennépark als Naturdenkmal in die Liste der als Naturdenkmal geschützten Bäume wieder.

Der Entwurf zur Neufassung der Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Umweltamt, Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, Zimmer 0.327

Auskünfte: Tel. 0335 / 552 3930 oder -32

Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 0.327
(nach vorheriger Terminvereinbarung)

Zeitraum der Auslegung:

vom 26. August 2021 bis einschließlich 25. September 2021

während der öffentlichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0335/552 3900, Email: umweltamt@frankfurt-oder.de):

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

sowie Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über die Naturdenkmäler können zusätzlich wie folgt im Internet eingesehen werden:

Änderung der Naturdenkmalverordnung/Frankfurt (Oder) (frankfurt-oder.de).

<https://www.frankfurt-oder.de/naturdenkmalverordnung>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Bbg-NatSchAG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das umweltamt@frankfurt-oder.de (Betreff: Naturdenkmalverordnung) gesandt werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben können (§ 9 Abs. 5 BbgNatSchAG).

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 3 des BNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Information gemäß Art. 13 der DSGVO“, welches mit ausliegt sowie im Internet eingestellt ist (Naturschutz / Frankfurt (Oder) (frankfurt-oder.de)).

Frankfurt (Oder), den 15.07.2021

i. V. C. Junghanns

René Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 19. Sitzung am 17.06.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Antrag auf Neubesetzung von Mitgliedern und ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen in der Bewilligungskommission gemäß 7.2 der Richtlinie zur Förderung von Einzelprojekten (Kulturförderrichtlinie) der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 41 Absatz 2 BbgKVerf die Besetzung der Bewilligungskommission gemäß 7.2 der Richtlinie zur Förderung von Einzelprojekten (Kulturförderrichtlinie) der Stadt Frankfurt (Oder) unter Berücksichtigung der Anträge der Fraktionen SPD und Die PARTEI zur Umbesetzung der von ihnen benannten Mitglieder:

Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau	3 Sitze
Mitglieder:	Sandra Seifert Gabriele Häsler Annelie Böttcher
Stellvertreter/-innen:	Jan Augustyniak Stefan Kunath Henrik Bellin
Fraktion CDU	2 Sitze
Mitglieder:	Michael Möckel Dr. Christian Federlein
Stellvertreter:	Ludwig Patzelt Robert Lange
Fraktion AfD	2 Sitze
Mitglieder:	Rainer Witt Ingolf Schneider
Stellvertreter/-innen:	Peter Sax Jürgen Fritsch
Fraktion B'90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung	1 Sitz
Mitglied:	Oliver Kossack
Stellvertreter:	Marc Lipka
Fraktion SPD	1 Sitz
Mitglied:	Dorothea Schiefer
Stellvertreterin:	Christiane Donath
Fraktion Die PARTEI	1 Sitz
Mitglied:	Cindy Rosenkranz
Stellvertreter:	Tobias Dittrich

**Resolution Transformationszentrum Deutsche Einheit
Die Stadtverordnetenversammlung**

- unterstützt den Vorschlag der Einheitskommission, ein wissenschaftliches und kulturelles "Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation" einzurichten und begrüßt die Bewerbung der Stadt Frankfurt (Oder) um seine Ansiedlung in Frankfurt (Oder),
- stimmt mit der Kommission überein, dass es neue und innovative (Begegnungs-)Orte braucht, um dem gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Dialog einen Raum zu geben, der sowohl die Deutsche Einheit und die Aufbauleistung des Ostens würdigt, als auch nach neuen Ideen für das Zusammenleben in Deutschland und Europa sucht,
- ist sich einig in dem Ziel, das "Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit" nach Frankfurt zu holen,
- sichert dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung konstruktive Unterstützung bei dem Bewerbungsprozess zu,
- stimmt miteinander überein, dass das Zukunftszentrum eine einmalige Chance darstellt, um eine nachhaltige Entwicklung der Stadt und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu sichern,
- zeigt sich davon überzeugt, dass Frankfurt mit der Bewältigung der Folgen der friedlichen Revolution von 1989 und der deutschen Einheit – insb. dem Zusammenbruch des Halbleiterwerks und dem inzwischen gestoppten Bevölkerungsverlust – exemplarisch für die Entwicklung vieler ostdeutscher Städte nach 1990 steht,

- bekräftigt, dass Frankfurt als nunmehr gesicherter Brandenburger Archivstandort der Stasiunterlagenbehörde des Bundes (BStU) vielfältiges Wissen und Potenzial hat, um die Forschung zu und Auseinandersetzung mit der Aufarbeitung des DDR-Unrechts als wichtigen Aspekt des Transformationsprozesses zu befördern,
- sieht die Chance mit dem Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit Ziele des Frankfurt-Slubicer Handlungsplans 2020-2030 zu verwirklichen, der am 9.5.2019 in der Gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice beschlossen wurde,
- erinnert daran, dass Frankfurt mit seiner Entwicklung von einer Grenzstadt am Rande der Europäischen Gemeinschaften zur deutsch-polnischen Doppelstadt Frankfurt-Slubice in der Mitte der Europäischen Union bereits ein Ort der europäischen Transformation ist (und darüber hinaus allein durch die geographische Lage prädestiniert dafür ist, ein Ort Europäischer Begegnung zu werden),
- ruft die Worte des Ministerpräsidenten Manfred Stolpe zu Gründung der Europa-Universität Viadrina am 6. September 1991 in Erinnerung: "Die Europa-Universität in Frankfurt (Oder) ist ein Zeichen unseres Dankes an Europa. Denn gerade an diesem Fluss und an diesem Ort ist uns bewusst, dass wir zusammengehören, dass hier an der Oder nicht das Ende Europas ist, sondern dass von hier weitergedacht werden muss."
- fordert den Oberbürgermeister und die Verwaltungsspitze auf, ein Konzept für das Zukunftszentrum in enger Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina und anderen geeigneten Akteur*innen zu entwerfen, sowie während des Erarbeitungsprozesses Räume für Partizipation und Dialog zu schaffen und die Bürger*innen in den Prozess aktiv miteinzubeziehen,
- regt an, dass das Zukunftszentrum nicht nur in architektonischer Hinsicht herausragt, sondern auch neue Maßstäbe im Bau von klimaneutralen und nachhaltigen öffentlichen Bauten setzt,
- fordert den Oberbürgermeister und die Verwaltungsspitze auf, bei der Entwicklung eines Konzepts die deutsch-polnischen Bildungsangebote einzubeziehen,
- fordert, dass Kultureinrichtungen, die schon jetzt grenzüberschreitende Veranstaltungsreihen unterhalten und damit Teil eines europäischen Transformationsprozesses in der Doppelstadt Frankfurt/Slubice sind, in das Zukunftszentrum einbezogen werden,
- ruft die Landesregierung dazu auf, die Stadt Frankfurt (Oder) bei der Bewerbung um das Zukunftszentrum zu unterstützen.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird
Herr Andy Wegner
als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz **abberufen**.
2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Herr Axel Kolax
als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz.

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner*innen im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden
Frau Inge Elise Funke und Frau Katrin Hertzfeldt
als sachkundige Einwohnerinnen aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Frau Katja Mahlich-Lisker und Herrn Dominic Andres
als sachkundige Einwohnerin und sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen.

Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) für die Förderung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!", der Landesförderung des "Bündnis für Brandenburg" und der Landesrichtlinie Integrationsbudget

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) für die Förderung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, der Landesförderung des „Bündnis für Brandenburg“ und der Landesrichtlinie Integrationsbudget zu. Diese ersetzt die bisher vorhandene Richtlinie.
2. Der nach Punkt I.4. der Richtlinie zu bildende Begleitausschuss wird vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) unter den dort formulierten Vorgaben für die Zusammensetzung und Aufgabenstellung dieses Auswahlgremiums einberufen.

Satzung über die Angemessenheit der Entschädigung der Gemeindevertreter*innen in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über die Angemessenheit der Entschädigung der Gemeindevertreter*innen in rechtlich selbständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)

Kulturentwicklungsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) 2022-2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Kulturentwicklungsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) 2022-2026.

Ergebnis der Kulturstrukturuntersuchung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Ergebnis der Kulturstrukturuntersuchung bei unveränderter juristischer Struktur der drei Kultureinrichtungen „Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder)“, „Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ und „Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt“ folgende Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung zu entwickeln und umzusetzen:

- + Kulturmarketing: Im Rahmen der Erstellung der „Leitlinien Stadtmarketing“ erfolgt hier die konzeptionelle Neuaufstellung eines übergreifenden Kulturmarketings als Bestandteil des Stadtmarketings zur Vermarktung des gesamten Kulturstandortes Frankfurt (Oder).
- + Kulturimmobilien: Ziel ist es, eine bessere Ausnutzung der Raumressourcen für die Kulturakteur*innen zu schaffen. Dabei sind kulturverträgliche Mieten bzw. Pachten und die Senkung der freiwilligen Leistungen in den Blick zu nehmen.
- + Overhead-Aufgaben: weitere Effizienzüberprüfungen zur Einsparung potentiell unnötiger Kosten wie z. B. durch Outsourcing der IT-Aufgaben.
- + Entwicklung Messestandort: Neuaufstellung der inhaltlichen Ausrichtung mit angepasstem Nutzungskonzept mit dem Ziel der effizienteren Auslastung und Bewirtschaftung.
- + Strukturelle Sicherung der städtischen Kultureinrichtungen: durch wirtschaftliche Stabilisierung unter Betrachtung inhaltlicher, personeller und struktureller Ausrichtung (insbesondere Neuverhandlung des Theater- und Orchesterrahmenvertrages ab 2023).

Perspektivisch erfolgt – wie in der gesamten Stadtverwaltung und den städtischen Unternehmen – kontinuierlich ein Verbesserungsprozess durch regelmäßige Überprüfung von Arbeitsaufgaben und -prozessen. Gute Rahmenbedingungen sind für die vielfältige Aufgabenerledigung und besonderen Anforderungen der Kultureinrichtungen unerlässlich. Sofern im Zuge der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen neue Erkenntnisse eintreten oder sich Rahmenbedingungen ändern (z.B. Steuerrecht, Förderungen, Landesregierung), werden die Stadtverordneten weiterhin über bedarfsgerechte Begleitstrukturen in die Evaluation eingebunden. Bei

beabsichtigten strukturellen Anpassungen werden entsprechende Beschlussvorlagen in den politischen Raum eingebracht.

Neufassung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung zum Bürgerbudget für die Stadt Frankfurt (Oder).

Erweiterungsbau an der Hansaschule – Mehrbedarf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Mehrbedarf zur Anmietung eines Erweiterungsbaus in Modulbauweise an der Hansaschule in Höhe von 600.700 € – verteilt auf 5 Haushaltsjahre – wird zugestimmt.

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Maßnahme "Sicherung Berliner Straße 19-22"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln i. H. v. 139.300 € für die Maßnahme „0522025191207 – Investitionszuschuss Sanierung Berliner Straße 19-22 – Stadtumbau Teilprogramm SSE“ wird zugestimmt.
2. Zur Deckung werden zusätzliche Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken „0111330493000 – Veräußerung von Grundstücken“ eingesetzt.

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung 2019 und Änderung des Stellenplanes 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Erste Änderungssatzung zur aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019, welche in § 15 (Zahl der Beigeordneten) die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt, wird gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1 beschlossen. Die Erste Änderungssatzung wird im nächsten Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Stelle Nr. 0002 eines Wahlbeamten mit der Besoldungsgruppe B 2 (Beigeordnete*r) im Dezernat II – Stadtentwicklung, Bau- und Umwelt – des Stellenplans 2021 wird in eine Planstelle Nr. 0002 eines/r Dezernenten*in der Besoldungsgruppe A 16 mit sofortiger Wirkung gewandelt. Die Besetzung ist auch mit einem/r Angestellten*in der Entgeltgruppe 15 und/oder einer (außer)tariflichen Zulage bzw. Vergütung möglich, soweit dafür die Haushaltsansätze der Planstelle ausreichend sind.

Überleitung der Impfzentren und mobilen Impfteams in kommunale Trägerschaft

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) zum Betrieb eines Impfzentrums in der Zeit vom 01. August bis 30. September 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Haushaltssatzung unserer kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022 wird mit dem Haushaltsplan sowie dessen Bestandteile und Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält genehmigungspflichtige Teile und ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0752 - Einsatz von Balkonkraftwerken in der Stadt Frankfurt (Oder)

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0785 - Einhaltung des Konnektivitätsprinzips seitens der Landesregierung

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0790 - Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 02.08.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere – Stand 01.07.2021

Funddatum	Fundtiere
16.06.2021	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2021
17.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, rot-weiß, geb. 2021
17.06.2021	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-blau, geb. 2021
17.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, dreifarbig, geb. 2021
18.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2019
18.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2021
18.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2021
18.06.2021	Europ. Hauskatze, männlich, grau-weiß, geb. 2021
18.06.2021	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2021
22.06.2021	Europ. Hauskatze, männlich, rot, geb. 2021
22.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, geb. 2021
22.06.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-rot, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.07.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Der **Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/ Oderauen“**, mit Sitz in 15295 Ziltendorf, Gewerbegebiet Kiesberg 3 sucht zum 01.01.2023 einen

Geschäftsführer (m/w/d)

Der jetzige Geschäftsführer scheidet altersbedingt zum 31.12.2022 aus. Die Einstellung eines/er Nachfolgers/in ist ab 01.07.2022 möglich. Ab dem 01.01.2023 soll die Aufgabe der Geschäftsführung spätestens verantwortlich wahrgenommen werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD-VKA in der geltenden Fassung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- bzw. Bachelorstudium im Bereich Wasserwirtschaft, Ökologie, Landwirtschaft, Bauwirtschaft oder eines vergleichbaren Studiengangs.

Aufgaben:

- ▶ Leitung und Organisation aller Geschäfte des Verbandes mit 18 Mitarbeitern
- ▶ satzungsgemäße Erfüllung der wasserwirtschaftlichen, technischen und kaufmännischen Verbandsaufgaben
- ▶ gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
- ▶ Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Verbandsorgane
- ▶ Vorbereitung von Beratungen und Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Verbandsorgane inklusive Wahlen und Gewässerschauen
- ▶ Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne einschließlich behördlicher Abstimmung

Anforderungen:

- ▶ eine belastbare, engagierte und aufgeschlossene Führungspersönlichkeit
- ▶ umfangreiche Kenntnisse/Erfahrungen im Wasser-, Verbands-, Umwelt-, Verwaltungs- und Kommunalrecht
- ▶ sichere Kenntnisse in der Betriebswirtschaft, im Vertrags- und Vergaberecht
- ▶ Eigenverantwortung, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Teamfähigkeit
- ▶ sicherer Umgang mit PC- Standardsoftware; GIS-Kenntnisse sind wünschenswert
- ▶ Führerschein Klasse B/BE

Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 25.08.2021 an die o. g. Adresse oder per E-Mail mit dem Betreff „Geschäftsführer WBV S/O“ an wbv_so@t-online.de.

gez. K.-D. Köhler
Verbandsvorsteher

Hinweis Sonderamtsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass es abweichend vom geplanten Erscheinungsdatum vorgesehen ist, am 25.08.2021 ein Sonderamtsblatt mit der Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis ZielgstraÙe (Oder-km 584,70)" zu veröffentlichen.